

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Leipzig, Nr. 30.

Amtsblatt

Verlagsort: Leipzig, Nr. 30.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 185.

Sonnabend, 10. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger von Haus zu Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von zwei Grundzeilen (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruck- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Beste Tarife. Bemühter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vergebungs- und Unterhaltungsbeiträge: „Zeitschriften an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Besondereinrichtungen — hat der Bezüge keinen Anspruch auf Weiterzahlung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Witzlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gostelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Höchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen.

I. Als Edelobst sind solche Äpfel und Birnen anzusehen, die sich von den übrigen Speise- und Wirtschaftsorten herheben durch:

- Sorten, die sich geschmacklich von anderen Sorten unterscheiden (Tafelobst in südtierischem Sinne); sie sind in Friedenseiten nicht zu Marmelade, Gelees, Obstweinen und dergleichen gewerbsmäßig verarbeitet worden;
- vollkommene Ausbildung in Reife, Größe und Aussehen;
- sorgfältige Behandlung bei der Ernte, sachgemäße Sortierung nach Größe und zweckmäßige Verpackung. Die Früchte müssen die Baumreife erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte (ebenso als Edelobst aus Früchten mit kleinen Schönheitsflecken) sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf (Fusicladium), Druckflecken oder Wurmfraß.

Edelobst darf jedoch nur, nachdem es vorher von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — im Einzelfall als solches ausdrücklich zugelassen worden ist, und nur gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über Edelobst vom 28. Juli d. J. (Nr. 173 der Sächsl. Staatszeitung vom 27. Juli 1918) als Edelobst abgefertigt werden. Andernfalls unterliegt es der Erstattung durch die Sammelstellen gemäß der Verordnung über die Kernobsternte 1918 vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 V G 1 — (Nr. 187 der Sächsl. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den unten angeführten Höchstpreisen.

Für zugelassenes Edelobst werden Höchstpreise nicht festgesetzt. Als Tafelobst sind alle übrigen geernteten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum bloßen geernteten Früchte anzusehen unter Ausschließung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Wok- und Fallobst sowie das aus dem Tafelobst ausgeschiedene Obst. Das Obst muß jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

II. Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für Äpfel, Birnen und Pflaumen folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Kleinhandelspreis
Tafeläpfel	35 M. je Str.	60 M. je Str.
Wirtschaftsäpfel	15 „ „	28 „ „
Tafelbirnen	35 „ „	60 „ „
Wirtschaftsbirnen	15 „ „	28 „ „
Mirabellen	75 „ „	115 „ „
Früh- u. Edelpflaumen (gelbe u. rote Plauen, gelbe, blaue oder grüne Reinecklauden, Spillinge)	50 „ „	95 „ „
Zweifeln (Hauspflaumen, Hauszweifeln, Ruspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen)	20 „ „	34 „ „
Brenn-Zweifeln	10 „ „	18 „ „

III. Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erfolgt infolge der besonderen Regelung des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 V G 1 — über die Kernobsternte 1918. Die Preise, zu denen die Wirtschaftssammelstellen Obst an die Kommunalverbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgegeben.

Für außerordentliches Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelszuschläge in Ansatz gebracht werden:

	Großhandelszuschlag	Kleinhandelszuschlag
Tafeläpfel	10.- M. je Str.	15.- M. je Str.
Wirtschaftsäpfel	5.- „ „	8.- „ „
Tafelbirnen	10.- „ „	15.- „ „
Wirtschaftsbirnen	5.- „ „	8.- „ „
Mirabellen	20.- „ „	20.- „ „
Früh- u. Edelpflaumen (gelbe u. rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reinecklauden, Spillinge)	20.- „ „	25.- „ „
Zweifeln (Hauspflaumen, Hauszweifeln, Ruspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen)	6.- „ „	8.- „ „
Brenn-Zweifeln	3.- „ „	5.- „ „

In diesen Sätzen sind sämtliche Nebenkosten wie Transportkosten, Provision der Verkäufer, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Irgegendwelche besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Außerordentliches und außerdeutsches Kernobst darf im Kleinhandel nur in den vom Kommunalverband zum Verkauf solchen Obstes zugelassenen Geschäften verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für außerordentliches bezw. außerdeutsches Obst kenntlich zu machen und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist bekannt, Ausnahmen zuzulassen.

IV. Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise bezw. Preiszuschläge stellen Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.G.B. I. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen dar. Ueberschreitung dieser Preise bezw. Preiszuschläge wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918 gegen Weistreiber (R.G.B. I. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Zuwiderhandlungen gegen III Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. Sept. 4. Novbr. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

V. Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für frühes Kernobst vom 17. Juli 1918 — Nr. 1488 V G 1 — (Nr. 168 der Sächsl. Staatszeitung vom 19. Juli 1918). Sie tritt am 10. August 1918 in Kraft. Dresden, am 5. August 1918. Ministerium des Innern. 1722 V G 1. 3668

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, am 8. August 1918. Ministerium des Innern. 1070 V G 1. 3667

Bekanntmachung über die Herstellung und den Abzug von Dörrobst.

Aus dem „Reichsanzeiger“ Nr. 180 vom 1. August 1918.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 48) neben mir hiermit bekannt, daß wir zum Erwerbe von Obst für die Herstellung von Dörrobst unsere Genehmigung nicht erteilen werden. Die Herstellung von Dörrobst aus Obst, welches von anderen erworben ist, ist damit mittelbar verboten und wird nach § 9 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 23. Januar 1918 bestraft. Es ist dabei gleichgültig, ob das Obst zur Herstellung von Dörrobst im eigenen Betriebe oder unter Abbruch eines Lohnvertrages im Betriebe anderer erworben werden soll.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Dörrbetriebe, die von der Geschäftsstelle der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Einvernehmen mit uns Aufträge zur Trocknung von Obst für Heer und Marine erhalten haben oder die mit unserer Genehmigung für Marmeladenfabriken Obst dörren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Verbot des Erwerbes von Obst zur Herstellung von Dörrobst sich auf sämtliche Hersteller von Dörrobst bezieht. Von dem Verbot nicht betroffen werden nur diejenigen nicht gewerbsmäßigen Hersteller, die jährlich nicht mehr als 20 Doppelzentner Dörrobst herstellen.

Fernerhin geben wir auf Grund des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. September 1917 („Reichsanzeiger“ 212 vom 6. September 1917) bekannt, daß wir unsere Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Dörrobst nicht erteilen werden. Wegen der in Betracht kommenden Ausnahmen gilt das in Absatz 2 Gesagte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit auch allen Erzeugern von Obst und diesen gleich zu erachtenden Personen, wie Wäldern, Erntegewerkschaften, die gewerbsmäßige Verarbeitung ihres eigenen Obstes zu Dörrobst durchzuführen unterliegt wird.

Auf Grund des § 2 der bereits erwähnten Verordnung vom 23. Januar 1918 versagen wir mit Schließung jeglichem Abzug von Dörrobst aus der Ernte 1918 durch den Erzeuger ebenso wie durch den Handel (Groß- und Kleinhandel) unsere Genehmigung. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt von diesem Abzugsverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Abzug von Dörrobst, welches von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt. Berlin, den 25. Juli 1918. Kriegsgesellschaft für Obstverarbeiten und Marmeladen. Klein. De. Behmann.

Abgabe von Stroh an kriegswichtig gewerbliche Zugtiere.

Die Anträge zum Ankauf von Stroh für Zugtiere (Werde, Ochsen usw.) in kriegswirtschaftlich wichtigen Betrieben sind umgehend von den Beträgern bei dem Stadtrat oder dem Gemeindevorstand einzureichen, und von dieser Stelle gesammelt bis 18. August der Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Anträge auf Zuteilung eines Bezugscheines müssen die Zahl und Art (Werde, Ochsen usw.) der zu verlorbenen Tiere, die Verlorungsdauer und die Strommengen angeben, die der Viehhalter eingebracht hat oder im Laufe der Verlorungsdauer noch eingebracht wird.

Es darf nur gegen Abgabe des Bezugscheines geliefert werden. Die betreffende Menge wird auf das Lieferungsloos des Verkäufers angerechnet.

Der vollbelieferte Bezugschein ist vom Verkäufer als Beleg aufzubewahren, die abzutrennende Bescheinigung durch den Stadtrat oder Gemeindevorstand beglaubigt der Königl. Amtshauptmannschaft einzuliefern. Die Amtshauptmannschaft hat über die abgegebene Menge Stroh zu berichten.

Im den Kommunalverband ist eine Vermittlungsgebühr von 60 Pf. pro Str. Stroh zu zahlen. (§ 2 der Verordnung über Preise von Stroh vom 28. Juni 1918.) Der Betrag wird bei Ausstellung des Bezugscheines durch Nachnahme erhoben.

Die Ausstellung von Strohbezugscheinen für andere Tiere als kriegswirtschaftlich wichtige Zugtiere, insbesondere Kleinvieh, findet nach Beendigung aller der Sicherstellung des Gesamtlieferungslooses dienenden Maßnahmen statt. Dieser Zeitpunkt wird von der Königl. Amtshauptmannschaft noch bekannt gegeben. Großenhain, am 9. August 1918. 1114 VII. Königl. Amtshauptmannschaft.

Milchbezug betr.

§ 4 der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1916 wird dahin abgeändert, daß zum Bezuge von Vollmilch Kinder im 7. und 8. Lebensjahre nicht mehr berechtigt sind. Großenhain, am 9. August 1918. 1182 a IV. Der Kommunalverband.

Grummetversteigerung im Stadtpark.

Die diesjährige Grummetnutzung im hiesigen Stadtpark soll Montag, den 12. August 1918, nachmittags 3 Uhr, gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden. Die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten. Treffpunkt: Festplatz. Der Rat der Stadt Riesa, am 9. August 1918. Ohm.

Stadt. Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Wochentag angenommen und alljährlich verzinst zu 3,5%. Geheimhaltung statutarisch verbürgt.

Vertilgung und Sächliches.

Riesa, den 10. August 1918.

Ausscheidung. Dem Chrl. Gezeiten Frei Bischof, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, wurde die Friedrich-August-Medaille verliehen.

Verleihung. Herrn Kolonist Oskar Bartisch, hier, ist das Rgl. Kreuz. Kriegs-Verdienstkreuz verliehen worden.

Umsatzsteuerertrag. In dem in der Beilage der gestrigen Nummer unseres Blattes enthaltenen Ausschlag-Umsatzsteuerertrag nebst Ausführungsbestimmungen dazu ist ein Fehler enthalten. Es muß im letzten Satz des 1. Absatzes heißen: 5/100, nicht 5/1000.

Spenden. Gramophon-Platten für unsere Kriegsgefangenen! Neben Büchern, Spielen usw. ist vor allem die Musik berufen, unseren in Feindes-

land befindlichen Kriegsgefangenen in der trostlosen Oede des Lagerlebens Unterhaltung, Anregung und Berieselung zu bieten. Es ist deshalb beabsichtigt, Gramophon-Platten möglichst an sämtliche Gefangenenlager in Frankreich zu versenden. An die Heimat richtet sich daher die dringende und herzliche Bitte, gebrauchte Gramophon-Platten in unklarer großer Anzahl zur Verfügung zu stellen, als Zeichen der Liebe und Dankbarkeit der Heimat für unsere tapferen Kameraden in Feindesland. Die für die Gefangenen bestimmten Gramophon-Platten werden von den Auskunftsstellen, Orts- und Hilfsstellen vom Roten Kreuz dankbar entgegengenommen und von dort aus weitergeleitet.

300 Millionen neue eiserne Fünftenniger. Der Bundesrat hat den Reichsanzeiger ermächtigt, weitere Fünftenniger aus Eisen bis zur Höhe von 10 Millionen Mark herstellen zu lassen.

Prüfung der Lebensmittelpakete in den Volkshäusern. Auf Veranlassung des Kriegsernährungsamtes hat das Reichsamt neuerdings genehmigt, daß Prüfungen des Inhalts der Lebensmittelsendungen in den Volkshäusern durch Polizeibeamte stattfinden können. Die Feststellung des Inhalts hat jedoch vor der Entlieferung zu geschehen, woran die Volkshäuser nicht teilnehmen darf. Ist die Weiterlieferung erfolgt, dann dürfen Inhaltsprüfungen von keiner Seite vorgenommen werden.

Militärrentenausschläge. Wie lechzt das sächsische Kriegsministerium mitteilt, gilt, wie zu erwarten war, die fürzlich für Preußen erfolgte Festlegung widerwilliger Zuschläge zur Militärrente auch für Sachsen. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse sind also auch in Sachsen zu den nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 vorgezeichneten